

# **Richtlinien der Gemeinde Wardenburg**

## **für die Förderung des Sports**

**(Beschluss des Rates vom 12.12.2024)**

### **Präambel**

Mit der Sportförderung würdigt die Gemeinde Wardenburg, dass die Arbeit der Sportvereine – und hier besonders die Jugendarbeit – einen hohen gesellschaftlichen Wert und eine große soziale Aufgabe darstellt und deshalb einer öffentlichen Förderung bedarf.

### **1. Geltungsbereich**

Gefördert werden Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Wardenburg haben und Mitglied im Deutschen Sportbund sind. Vereine, die aus Nutzungsverträgen mit der Gemeinde Anspruch auf Betriebskostenerstattung haben, erhalten grundsätzlich keine Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie. Sie erhalten jedoch Betriebskostenzuschüsse als Mitglied einer Betreibergemeinschaft einer Sportanlage.

### **2. Fördergrundsätze**

Auf Antrag werden für das vorhergehende Kalenderjahr anteilige Betriebskosten für die vereinseigene und von der Gemeinde überlassene Anlagen erstattet. Die entsprechenden Anträge sind der Gemeindeverwaltung bis zum 01.05. vorzulegen. Vereinseigene oder überlassene Anlagen in diesem Sinne sind sowohl Sportanlagen als auch Vereinsheime. Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten für Strom, Wasser, Gas bzw. Öl und Abwasser.

Die Betriebskosten für Veranstaltungen außerhalb der sportlichen Nutzung werden nicht erstattet und müssen mit dem Antrag auf Erstattung der Betriebskosten besonders ausgewiesen werden.

Auf Antrag wird für das laufende Kalenderjahr für jedes jugendliche Vereinsmitglied ein Zuschuss gezahlt. Die entsprechenden Anträge sind der Gemeindeverwaltung bis zum 01.05. vorzulegen. Jugendliche Sportvereinsmitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind die durch den Kreissportbund in seiner Bestandserhebung zum Jahresbeginn ausgewiesenen Mitglieder in den Altersklassen bis 18 Jahre. Die Gemeindeverwaltung kann die entsprechenden Angaben stichprobenweise überprüfen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Insbesondere kann eine Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Nicht förderfähig sind Betriebskosten von Sauna-Anlagen.

### 3. Förderhöhe

Betriebskosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet in Höhe von bis zu 85 %  
mindestens jedoch in Höhe von 70 %

Betriebskosten mobiler Hallen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet in Höhe von bis zu 10 %

Die Jugendförderung beträgt pro junglichem Mitglied 7,30 €

Vereine, die ihren Sitz nach dem 1.1.2024 in die Gemeinde Wardenburg verlegen, erhalten die vorgenannten Zuschüsse zu den Betriebskosten nur anteilig im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Wardenburg zu der Gesamtzahl der Mitglieder sowie die Jugendförderung nur für die jugendlichen Mitglieder die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wardenburg haben.

### 4. Zuschuss für Meisterschaften und Sportfeste

Für die Organisation und Durchführung von sportlichen Meisterschaften innerhalb der Gemeinde Wardenburg werden auf Antrag folgende Zuschüsse gewährt:

|  |               |
|--|---------------|
| Sportfest für Kinder und Jugendliche mit Behinderung | 500,00 Euro   |
| Deutsche Meisterschaften                             | 1.000,00 Euro |
| Europameisterschaften                                | 2.000,00 Euro |
| Weltmeisterschaften                                  | 3.000,00 Euro |

Für andere Meisterschaften und Wettkämpfe werden keine Zuschüsse gewährt.

Die Förderung einer Deutschen Meisterschaft kommt nur in Betracht, wenn an dieser Meisterschaft auch ein Verein aus der Gemeinde Wardenburg aktiv teilnimmt.

Pro Verein wird nur für eine Meisterschaft pro Jahr ein Zuschuss gewährt.

### 5. Unfalldeckungsschutz

Die Gemeinde Wardenburg übernimmt den Deckungsschutz der Jugendlichen, die in einem Sportverein aus der Gemeinde Wardenburg gemeldet sind, beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover entsprechend den Verrechnungsgrundsätzen für Schülerunfallschäden.

### 6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt in dieser Fassung ab 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Wardenburg für die Förderung des Sports vom 17.12.2020.